

**Streffing**

**Einführung  
in die  
örtliche Rechnungsprüfung**

## **Herausgeber**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 1 - 3

48133 Münster

Telefon: 0251 591-5361

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: [heike.daldrup@lwl.org](mailto:heike.daldrup@lwl.org)

Internet LWL: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Internet LWL-Rechnungsprüfungsamt: [www.lwl-rpa.de](http://www.lwl-rpa.de)

## **Bearbeitung**

Assessor Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

## **Bearbeitungsstand**

23.02.2012

## **Urheberrecht**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Organisation der Rechnungsprüfung in Deutschland</b>	<b>2</b>
2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Bundesebene	2
2.2 Organisation der Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen	3
2.2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Landesebene	3
2.2.1.1 Der Landesrechnungshof	3
2.2.1.2 Die Gemeindeprüfungsanstalt	4
2.2.2 Organisation der Rechnungsprüfung auf kommunaler Ebene	5
<b>3. Netzwerke in der Rechnungsprüfung</b>	<b>7</b>
3.1 Die VERPA	7
3.2 Die VLRG	8
3.3 Die Kommunalprüfung Hessen	8
3.4 Arbeitstagung der Leitungen der Rechnungsprüfungsämter der höheren Kommunalverbände	8
3.5 Das IDR	8
3.6 Die kommunalen Spitzenverbände	8
3.7 Die KGSt	9
3.8 Das KBW	9
3.9 Studieninstitute	9
3.10 Das IDW	10
3.11 Das DIIR	10
3.12 Exkurs: „der gemeindehaushalt“	10
<b>4. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>11</b>
4.1 Überblick	11
4.2 Gesetzliche Aufgaben	11
4.2.1 Gesetzliche Aufgaben nach der Gemeindeordnung	11
4.2.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses	11
4.2.1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz	13
4.2.1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen	13
4.2.1.4 Prüfung des Gesamtabchlusses	14
4.2.1.5 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	15

4.2.1.6	Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen	15
4.2.1.7	Programmprüfung	16
4.2.1.8	Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung	16
4.2.1.9	Vergabeprüfung	17
4.2.2	Gesetzliche Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	17
4.2.2.1	Anzeigepflicht	18
4.2.2.2	Beratungspflicht	18
4.2.3	Gesetzliche Aufgaben nach dem Investitionsförderungsgesetz NRW	18
4.3	Übertragene Aufgaben	19
4.3.1	Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	20
4.3.2	Betätigungsprüfung/Buch- und Betriebsprüfung	20
4.4	Prüfungsaufträge	21
5.	Die Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung	23
5.1	Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung	23
5.2	Die Rechtsstellung der Leitung und der Prüferinnen/Prüfer	24
5.2.1	Bestellung und Abberufung	24
5.2.2	Unvereinbarkeiten	26
5.3	Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	27
5.3.1	Befugnisse nach der Gemeindeordnung	27
5.3.2	Befugnisse nach der Rechnungsprüfungsordnung	30
5.3.3	Befugnisse nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	31
5.4	Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung	31
5.4.1	Berichterstattung über das Prüfungsergebnis	31
5.4.2	Erteilung bzw. Versagung eines Bestätigungsvermerks	32
5.4.3	Pflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	33
5.5	Prüfung durch Dritte	33
6.	Der Rechnungsprüfungsausschuss	35
7.	Das Wesen der örtlichen Rechnungsprüfung	37
7.1	Örtliche Rechnungsprüfung als interne Prüfinstitution	37
7.2	Sonstige Institutionen	38
7.2.1	Controlling	38
7.2.2	Interne Revision (Innenrevision)	38
7.2.3	Wirtschaftsprüfung	39

<b>8.</b>	<b>Interne Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>41</b>
<b>8.1</b>	<b>Aufbauorganisation</b>	<b>41</b>
<b>8.2</b>	<b>Einarbeitung</b>	<b>42</b>
<b>8.3</b>	<b>Wissensmanagement</b>	<b>42</b>
<b>8.4</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	<b>42</b>
<b>8.5</b>	<b>Prüfungscontrolling</b>	<b>42</b>
<b>8.6</b>	<b>Identität der örtlichen Rechnungsprüfung</b>	<b>43</b>
<b>8.7</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>44</b>
<b>8.8</b>	<b>Ressourcenausstattung</b>	<b>44</b>
<b>8.8.1</b>	<b>Personalausstattung</b>	<b>45</b>
<b>8.8.2</b>	<b>Finanzausstattung</b>	<b>46</b>
<b>9.</b>	<b>Grundlagen der Prüfungstätigkeit</b>	<b>47</b>
<b>9.1</b>	<b>Prüfung</b>	<b>47</b>
<b>9.2</b>	<b>Beratung/Gutachtliche Stellungnahme</b>	<b>49</b>
<b>9.3</b>	<b>Mitwirkung in Projekten oder Arbeitskreisen</b>	<b>50</b>
<b>9.4</b>	<b>Zeitpunkt der Prüfung</b>	<b>50</b>
<b>9.4.1</b>	<b>Vorab-Prüfung (ex-ante-Prüfung)</b>	<b>51</b>
<b>9.4.2</b>	<b>Begleitende Prüfung (kurrente Prüfung)</b>	<b>51</b>
<b>9.4.3</b>	<b>Nachträgliche Prüfung (ex-post-Prüfung)</b>	<b>51</b>
<b>9.5</b>	<b>Prüfungsmaßstäbe</b>	<b>52</b>
<b>9.5.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit</b>	<b>52</b>
<b>9.5.2</b>	<b>Rechtmäßigkeit</b>	<b>52</b>
<b>9.5.3</b>	<b>Zweckmäßigkeit</b>	<b>53</b>
<b>9.5.4</b>	<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<b>54</b>
<b>9.6</b>	<b>Prüfungsmethoden</b>	<b>55</b>
<b>9.6.1</b>	<b>Vollprüfung oder Stichprobenprüfung</b>	<b>56</b>
<b>9.6.2</b>	<b>Einpersonenprüfung oder Teamprüfung</b>	<b>56</b>
<b>9.6.3</b>	<b>Einzelfallprüfung oder Systemprüfung</b>	<b>57</b>
<b>9.6.4</b>	<b>Progressive oder retrograde Prüfung</b>	<b>57</b>
<b>9.6.5</b>	<b>Analytische Prüfungshandlungen</b>	<b>57</b>
<b>9.6.6</b>	<b>Prozessorientierte Prüfung</b>	<b>58</b>
<b>9.7</b>	<b>Der Prüfungsablauf</b>	<b>59</b>
<b>9.7.1</b>	<b>Prüfungsvorbereitung</b>	<b>59</b>
<b>9.7.2</b>	<b>Prüfungsdurchführung</b>	<b>59</b>
<b>9.7.3</b>	<b>Prüfungsbericht</b>	<b>60</b>
<b>9.7.4</b>	<b>Ausräumungsverfahren</b>	<b>60</b>
<b>9.7.5</b>	<b>Prüfungsreview</b>	<b>60</b>
<b>9.7.6</b>	<b>Berichterstattung gegenüber der Politik/Verwaltungsspitze</b>	<b>61</b>

<b>10</b>	<b>Prüfungspsychologie</b>	<b>62</b>
<b>10.1</b>	<b>Beteiligte und Rollen</b>	<b>62</b>
<b>10.2</b>	<b>Günstige Rahmenbedingungen</b>	<b>63</b>
<b>11</b>	<b>Rechnungsprüfung und Datenschutz</b>	<b>66</b>

## Literaturverzeichnis

Arens/Heelein/Schmittwilken	Die Unbedenklichkeit des DV-Buchführungssystems unter SAP ERP (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Beck'scher Bilanzkommentar	Handels- und Steuerbilanz, 7. Auflage 2010
Elbel	Reichweite der vergaberechtlichen Figur des „In-House-Geschäfts“ im öffentlich-rechtlichen „Konzern“, Vergaberecht 2011, 185
Elling/Illerrhues	Einführung in die Prüfung eines „fachlichen“ Internen Kontrollsystems (IKS) (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Erdmann	Die begleitende Prüfung durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2012, 9
Gemeindeprüfungsanstalt NRW	Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Nachlieferung 4/2009 (zitiert: GPA)
Gemeindeprüfungsanstalt NRW	Überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte in den Jahren 2007 bis 2008 (Gesamtbericht), Juni 2009 (zitiert: GPA, Gesamtbericht)
Glanemann	Einführung in die kommunale Jahresabschlussprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Gohlke	Die örtliche Rechnungsprüfung - Funktion, Effektivität und Effizienz in kritischer Analyse - 1997 (zitiert: Gohlke)
Hauser	Stellung des Bundesrechnungshofs im System der Gewaltenteilung und in der öffentlichen Verwaltung, DVBI 2006, 539
Heiden/Wambach	Das Institut für Rechnungsprüfer (IDR) veröffentlicht Standards für die Durchführung und Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen, der gemeindehaushalt 2008, 258
Held u. a.	Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, 20. Nachlieferung, 11/2008 (zitiert: Held)
Heuer u. a.	Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 50. Ergänzungslieferung, 7/2010 (zitiert: Heuer)
Horvath & Partner	Das Controllingkonzept – Der Weg zu einem wirkungsvollen Controllingsystem, 3. Auflage 1998 (zitiert: Horvath)
IDR	Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“, Stand: 17.02.2009

## LWL-Rechnungsprüfungsamt

---

IDR	Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“, Stand: 17.02.2009
IDR	Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“, Stand: 17.02.2009
Illerhues	Einführung in die prozessorientierte Rechnungsprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Janz/Laumann/ Lübbert/Rohmann	Einführung in die Vergabeprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Kämmerling	Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsrundschau 2007, 21
Kämmerling	Kommunale Rechnungsprüfung in NRW, der gemeindehaushalt 2009, 8
Kämmerling	Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung, Der Landkreis, 352
KGSt	Rechnungsprüfung und Neues Steuerungsmodell, Bericht Nr. 2/1997 (zitiert: KGSt Nr. 2/1997)
KGSt	Praxis der kommunalen Rechnungsprüfung, Bericht Nr. 9/2002 (zitiert: KGSt Nr. 9/2002)
KGSt	Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen; Band 1: Grundlagen, Optionen, Vorgehensmodelle, Bericht Nr. 7/2007 (zitiert: KGSt Nr. 7/2007)
KGSt	Kommunales Risikomanagement; Teil 1: Das kommunale Risikofrühwarnsystem, Bericht Nr. 5/2011 (zitiert: KGSt Nr. 5/2011)
KGSt	Wirtschaftlich handeln – ausgewählte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf dem Prüfstand, Bericht Nr. 7/2011 (zitiert: KGSt Nr. 7/2011)
Kramer	Einführung in die Kulturprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Lopacki	Das Recht der Rechnungshöfe auf Personalaktenvorlage, DÖD 2009, 269
Löwer	Regierungsarkana und Kontrolle der Rechnungshöfe, NWVBI 2009, 125
Möllers/Solke	Einführung in die Vorprüfung (Fundstelle: <a href="http://www.lwl-rpa.de">www.lwl-rpa.de</a> )
Oebbecke/Desens	Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, 2012 (zitiert: Oebbecke/Desens)
Pein	Gesetzesauslegung in der öffentlich-rechtlichen Klausur, Verwaltungsrundschau 2010, 200

Pook/Dott	Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im doppelten Kontext, Der Landkreis 2011, 347
Preißler, P. / Preißler, G.	Lexikon Controlling, 2007
Rehn u. a.	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 33. Ergänzungslieferung 2/2009 (zitiert: Rehn)
Reus/Mühlhausen	Öffentliche Finanzkontrolle durch unabhängige Rechnungshöfe: Rechtsgrundlagen und Prüfungsmethodik, Verwaltungsrundschau 2010, 1
Reus/Mühlhausen	Vorlage von Personalakten im Rahmen der Rechnungshofkontrolle, DÖD 2010, 265
Schulz	Einführung in die Wirtschaftlichkeitsprüfung (Fundstelle: www.lwl-rpa.de)
Schwarz	Personalakten und Rechnungshofkontrolle, DÖD 2010, 68
Schwarz	Finanzkontrolle im föderalen Mehrebenensystem, DVBI 2011, 135
Stember	Hindernisse für ein Prozessmanagement in Verwaltungen, innovative Verwaltung 2011, 17
Streffing u. a.	Organisationsuntersuchung im LWL-Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2007, 231
Streffing	Die Umsetzung der Organisationsuntersuchung im LWL-Rechnungsprüfungsamt, der gemeindehaushalt 2009, 134
Streffing/Gehrmeyer	Methodik der Auslegung von Rechtsvorschriften, der gemeindehaushalt 2009, 222
Streffing/Mensmann	Strafbarkeit durch Unterlassen – ein Risiko für die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung?, der gemeindehaushalt 2010, 199
Streffing	Vom Nutzen der Rechnungsprüfung, der gemeindehaushalt 2011, 128
Streffing	Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der gemeindehaushalt 2011, 206
VERPA	Qualitätsmanagement-Konzept für die örtliche Rechnungsprüfung – Eine Praxishilfe, 2009 (zitiert: QM-Konzept)
Voringer	Rechnungsprüfung der Kommunen, 2. Auflage 2009
Waldhoff	Verfassungsfragen der Kontrollkompetenzen des Landesrechnungshofs in gestuften Vermögensprivatisierungen, NWVBI 2009, 369
www.diir.de/	ueber-das-diir/berufsgrundlagen

Zahradnik	Die öffentliche Finanzkontrolle nach Umstellung auf die Doppik, Erster Rechnungsprüfertag 2008 des IDR – Fundstelle: <a href="http://www.idrd.de">www.idrd.de</a> – (zitiert: Zahradnik)
-----------	---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRHG	Gesetz über den Bundesrechnungshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DÖD	Der Öffentliche Dienst
DSG	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	Erläuterung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GkG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GPAG	Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HS.	Halbsatz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFG NRW	Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
InvföG	Investitionsförderungsgesetz NRW

i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KBW	Kommunales Bildungswerk e. V.
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KorruptionsbG	Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KWahlIG	Kommunalwahlgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRHG	Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
LVerbO	Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-RPO	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NKFEG	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NRW/NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBI	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
QM	Qualitätsmanagement
RN	Randnummer
S.	Satz
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
Verf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
VERPA	Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e. V.
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung

VLRG	Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VR	Verwaltungsroundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
z. B.	zum Beispiel

## 1. Einleitung

Gem. § 104 Abs. 1 GO ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

Hinsichtlich des Wesens der Rechnungsprüfung führt das OVG NRW aus, dass es sich bei der Rechnungsprüfung allgemein in erster Linie um eine gemeindeinterne verwaltungstechnische Kontrolle handelt.<sup>1</sup>

Bereits hieraus wird ersichtlich, dass es sich bei der örtlichen Rechnungsprüfung, für die auch andere Begriffe wie Rechnungsprüfungsamt etc. gebräuchlich sind, um eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung handelt: Kontrolle als Hauptaufgabe, dem Rat unmittelbar unterstellt und dann auch noch frei von fachlichen Weisungen - das gibt es sonst nirgends in der Verwaltung.

Um das „Wesen der Rechnungsprüfung“ besser zu verstehen und die dort wahrzunehmenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, bedarf es entsprechender Kenntnisse.

Diese sollen durch die vorliegende „**Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung**“ in ihren **Grundzügen** überblicksmäßig vermittelt werden. Auf vertiefende Ausführungen wird grundsätzlich ebenso wie auf eine ausführliche Darstellung von Problemen oder die Auseinandersetzung mit Streitfragen verzichtet. Das Studium weiterführender Literatur und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist deshalb zwingend erforderlich.

Es wird vorrangig auf die Rechtslage und die Praxis in Nordrhein-Westfalen abgestellt.

**Unverzichtbar ist es, sich dabei mit den relevanten Rechtsvorschriften zu befassen.**

Hingewiesen sei darauf, dass grundsätzlich die Vorschriften der GO über die Rechnungsprüfung angeführt werden, da diese – sofern keine Sonderregelungen bestehen – gem. § 53 Abs. 1 KrO und § 23 Abs. 2 S. 1 LVerbO für die Kreise und Landschaftsverbände entsprechend gelten.

Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

---

<sup>1</sup> OVG NRW, NWVBI 2007, 117

## 2. Organisation der Rechnungsprüfung in Deutschland

### Einführung

Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung obliegt in Deutschland unterschiedlichen Institutionen.

Auf der Bundesebene gibt es den Bundesrechnungshof mit seinen Prüfungsämtern.

In Nordrhein-Westfalen sind auf Landesebene der Landesrechnungshof mit den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern sowie die Gemeindeprüfungsanstalt eingerichtet.

Auf kommunaler Ebene ist in Nordrhein-Westfalen in jeder Gemeinde der Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss zu bilden. Von kleineren Kommunen abgesehen, ist darüber hinaus eine örtliche Rechnungsprüfung (anderer Begriff: Rechnungsprüfungsamt) einzurichten. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich unter bestimmten Voraussetzungen Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) als Prüfer bedienen.

Die **historische Entwicklung der Rechnungsprüfung** in Deutschland ist im Überblick dargestellt bei Heuer, V. Teil 1, RN 1-9 sowie bei Gohlke, S. 12 f.

### 2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Bundesebene

Gem. Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG prüft der **Bundesrechnungshof**, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (vgl. auch § 88 Abs. 1 BHO).

Er ist gem. § 1 S. 1 BRHG eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen.

Gem. § 2 Abs. 1 BRHG hat der Bundesrechnungshof seinen Sitz in Bonn und kann Außenstellen einrichten.

Der Bundesrechnungshof kann **Prüfungsämter** einrichten, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind (§ 20 a Abs. 1 BRHG).

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Bundesrechnungshofs und der Prüfungsämter ergeben sich aus den §§ 88 ff. BHO.

Für die Kommunen ist vor allem § 91 BHO bedeutsam, wonach der Bundesrechnungshof vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt ist, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie z. B. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Näher hierzu: Oebbecke/Desens, S. 23 ff.

Von besonderer Relevanz für die Kommunen ist aktuell auch § 6 a des Zukunftsinvestitionsgesetzes, wonach der Bundesrechnungshof gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof prüft, ob die Finanzhilfen aus dem Konjunkturpaket II zweckentsprechend verwendet wurden. Diese Prüfkompetenz ist allerdings nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 30 und Art. 109 Abs. 1 GG teilweise unvereinbar und nichtig.<sup>3</sup>

Zur Abgrenzung der Kompetenzen von Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfen näher: Schwarz, Finanzkontrolle im föderalen Mehrebenensystem, DVBl 2011, 135.

Mit der Stellung des Bundesrechnungshofs befasst sich die folgende Abhandlung: „Hauser, Stellung des Bundesrechnungshofs im System der Gewaltenteilung und in der öffentlichen Verwaltung, DVBl 2006, 539“.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.bundesrechnungshof.de/>.

Kommunen können sich gegen eine Prüfung durch die Rechnungshöfe, die deren Prüfungsrecht überschreitet, gerichtlich zur Wehr setzen. Streitigkeiten über die Reichweite des Prüfungsrechts der Rechnungshöfe entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Prüfungsanordnung ist Verwaltungsakt.<sup>4</sup>

## 2.2 Organisation der Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen

### 2.2.1 Organisation der Rechnungsprüfung auf Landesebene

#### 2.2.1.1 Der Landesrechnungshof

Gem. Art. 86 Abs. 2 S. 1 Verf NRW prüft der **Landesrechnungshof** die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes (vgl. auch § 88 Abs. 1 S. 1 LHO).

Er ist gem. Art. 87 Abs. 1 Verf NRW eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde, deren Mitglieder den Schutz richterlicher Unabhängigkeit genießen.

Der Landesrechnungshof hat seinen Sitz in Düsseldorf (§ 1 Abs. 2 LRHG).

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 LRHG werden **staatliche Rechnungsprüfungsämter** errichtet, die dem Landesrechnungshof nachgeordnet sind.

---

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 7.9.2010 -2 BvF 1/09-

<sup>4</sup> Oebbecke/Desens, S. 25

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Landesrechnungshofs und der staatlichen Rechnungsprüfungsämter ergeben sich aus den §§ 88 ff. LHO.

Der Landesrechnungshof hat ebenfalls Prüfkompetenzen bei den Kommunen; diese entsprechen denen des Bundesrechnungshofs (vgl. § 91 LHO; § 6 a Zukunftsinvestitionsgesetz).<sup>5</sup>

Mit der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofs befassen sich folgende Abhandlungen: „Löwer, Regierungsarkana und Kontrolle der Rechnungshöfe, NWVBI 2009, 125; Waldhoff, Verfassungsfragen der Kontrollkompetenzen des Landesrechnungshofs in gestuften Vermögensprivatisierungen, NWVBI 2009, 369“.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.lrh.nrw.de/>.

## 2.2.1.2 Die Gemeindeprüfungsanstalt

Gem. § 2 Abs. 1 GPAG führt die Gemeindeprüfungsanstalt die **überörtliche** Prüfung bei den **Gemeinden** und **Kreisen** nach Maßgabe des § 105 GO durch und ist zuständig für die **Jahresabschlussprüfung** bei deren wirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetriebe geführt werden, nach Maßgabe des § 106 der GO sowie in den sonstigen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Fällen. Die Bereiche, in denen eine **Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung** für die **Jahresabschlussprüfung** besteht, werden unter Ziffern 4.2.1.1 und 4.2.1.3 dargestellt.

Gem. § 92 Abs. 6 GO unterliegt die **Eröffnungsbilanz** – im Gegensatz zum Jahresabschluss - der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 GO. Aus § 53 Abs. 2 KrO ergibt sich, dass die überörtliche Prüfung des Kreises und seiner Sondervermögen Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt ist.

Hinsichtlich der **überörtlichen Prüfung** der **Landschaftsverbände** bestimmt § 23 Abs. 3 LVerbO, dass dies Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt ist.

Die Gemeindeprüfungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 GPAG) und hat ihren Sitz in Herne (§ 1 Abs. 2 S. 1 GPAG).

Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeprüfungsanstalt ergeben sich aus dem GPAG sowie aus den §§ 105, 106 GO.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.gpa-in-nrw.de/>.

---

<sup>5</sup> Näher hierzu: Oebbecke/Desens, S. 22 f.

## 2.2.2 Organisation der Rechnungsprüfung auf kommunaler Ebene

Gem. § 102 Abs. 1 S. 1 GO haben kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte eine **örtliche Rechnungsprüfung** einzurichten.

Diese Vorschrift gilt gem. § 23 Abs. 2 S. 1 LVerbO sinngemäß für die Landschaftsverbände, so dass diese eine örtliche Rechnungsprüfung vorzuhalten haben.

Gem. § 53 Abs. 3 KrO muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.

Gem. § 102 Abs. 1 S. 2 GO sollen die übrigen Gemeinden eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.<sup>6</sup>

Allerdings können kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt (§ 102 Abs. 2 S. 1 GO).

Darüber hinaus ist kommunale Gemeinschaftsarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 GkG möglich.<sup>7</sup> Danach können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben (hier: die örtliche Rechnungsprüfung) der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Hinzuweisen ist auch auf § 103 Abs. 5 GO, wonach die örtliche Rechnungsprüfung sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses **Dritter als Prüfer** bedienen kann.<sup>8</sup>

In Einzelfällen kommt die Unterstützung einer anderen Kommune bei der Rechnungsprüfung im Wege der **Amtshilfe** nach Art. 35 Abs. 1 GG und §§ 4 ff VwVfG NRW in Betracht.<sup>9</sup>

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist ein Pflichtausschuss, der in jeder Gemeinde gebildet werden muss (§ 57 Abs. 2 S. 1 GO).

Der **Begriff „örtliche Rechnungsprüfung“** entstammt der Gemeindeordnung. Gleichwohl werden in den Kommunen unterschiedliche Begriffe für die Organisationseinheit verwandt, die für die „örtliche Rechnungsprüfung“ zuständig ist.

In diesen Begriffen spiegelt sich oftmals die in der jeweiligen Kommune herrschende Prüfungsphilosophie wider.

---

<sup>6</sup> Näher hierzu Heuer, V. Teil 1 RN 13-17

<sup>7</sup> Oebbecke/Desens, S. 14

<sup>8</sup> vgl. auch Oebbecke/Desens, S. 16

<sup>9</sup> Oebbecke/Desens, S. 16

Andere Begriffe für „örtliche Rechnungsprüfung“ sind z. B. Rechnungsprüfungsamt, Revision oder auch Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist als **Dienststelle der Gemeindeverwaltung** konzipiert. Sie weist jedoch Besonderheiten auf, die der Förderung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit dienen.<sup>10</sup> Dies verbietet ihre Verschmelzung mit anderen Dienststellen.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Oebbecke/Desens, S. 4

<sup>11</sup> Heuer, V. Teil 1 RN 19

## 3. Netzwerke in der Rechnungsprüfung

### Einführung

Die Beteiligung an Netzwerken in der Rechnungsprüfung ist unabdingbar, um eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Rechnungsprüfung vorhalten zu können.

Die Qualität, die durch Erfahrungsaustausch erreicht werden kann, wird niemand allein erzielen können.

Es stellt Ressourcenvergeudung dar, alle Standards und Checklisten selbst erstellen zu wollen, obwohl sich bereits Kolleginnen und Kollegen damit beschäftigen.

Wer in der örtlichen Rechnungsprüfung tätig ist, muss seine Arbeit nicht allein auf die GO und die entsprechende Kommentierung stützen.

Es gibt vielmehr zahlreiche Institutionen im Bereich der Rechnungsprüfung, die Unterstützung bieten durch

- Ausbildung
- Fortbildung
- Kontaktpflege
- Erfahrungsaustausch
- Wissenstransfer
- Erarbeitung von Standards
- Entwicklung von Prüfungssoftware
- Stellungnahmen gegenüber Dritten (z. B. Gesetzgeber, Innenministerium)
- Interessenvertretung der öffentlichen Rechnungsprüfung

### 3.1 Die VERPA

Die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter örtlicher Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (VERPA e. V.) ist vor allem ein freiwilliger Zusammenschluss von Leitungen von Rechnungsprüfungsämtern kreisangehöriger Kommunen sowie von Landkreisen.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.verpa-nrw.de/>.

## **3.2 Die VLRG**

Die VLRG (Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der Großstädte des Landes Nordrhein-Westfalen) ist im Wesentlichen ein freiwilliger Zusammenschluss der Rechnungsprüfungen der kreisfreien Städte.

Ein Internet-Auftritt existiert nicht.

## **3.3 Die Kommunalprüfung Hessen**

Der Fachverband „Kommunalprüfung Hessen“ ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage mit dem Ziel der Unterstützung und Beratung bei Fragen der kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Weiterentwicklung der kommunalen Rechnungsprüfung.

Nähere Informationen gibt es unter <http://www.kommunalpruefung-hessen.de/>.

## **3.4 Arbeitstagung der Leitungen der Rechnungsprüfungsämter der höheren Kommunalverbände**

Teilnehmende der jährlich stattfindenden Arbeitstagung sind die Leitungen der Rechnungsprüfungsämter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, des Bezirks Oberbayern, des Bezirksverbands Pfalz, des Regionalverbands Ruhr sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Ein Internet-Auftritt existiert nicht.

## **3.5 Das IDR**

Das länderübergreifend tätige Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) ist eine Plattform, die die öffentliche Rechnungsprüfung unterstützt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.idrd.de/>.

## **3.6 Die kommunalen Spitzenverbände**

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene befassen sich ebenfalls mit Angelegenheiten der Rechnungsprüfung:

- Deutscher Städtetag (<http://www.staedtetag.de/>)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen (<http://www.staedtetag-nrw.de/>)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (<http://www.dstgb.de/>)
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (<http://www.nwstgb.de/>)
- Deutscher Landkreistag (<http://www.kreise.de/landkreistag/start>)
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen (<http://www.lkr-nrw.de/>)

### **3.7 Die KGSt**

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ist das von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragene Entwicklungszentrum des kommunalen Managements.

Die KGSt gibt u. a. Berichte zur Rechnungsprüfung heraus (vgl. z. B. Berichte Nr. 9/2002 bzw. Nr. 7 + 8/2007).

Nähere Informationen sind erhältlich unter <http://www.kgst.de/>.

### **3.8 Das KBW**

Das Kommunale Bildungswerk e. V. (KBW) bietet ein umfangreiches Programm berufs begleitender Fortbildungen u. a. zur Rechnungsprüfung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere auf die „Bundesprüfertage“, eine jährlich stattfindende Fachtagung zu Anforderungen und Aufgaben der Rechnungsprüfung.

Nähere Informationen finden sich unter <http://www.kbw.de/>.

### **3.9 Studieninstitute**

Mit der Fortbildung im Bereich der Rechnungsprüfung beschäftigen sich weitere Institutionen wie z. B. das Studieninstitut Westfalen-Lippe (<http://www.stiwl.de/>) oder das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (<http://www.ifv.de/>).

## 3.10 Das IDW

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vereint Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deutschlands auf freiwilliger Basis. Insbesondere wenn es um die Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung geht, bietet es sich an zu überlegen, inwieweit Prüfungsstandards und Prüfungsmethoden der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer analog angewandt werden können.

Nähere Informationen gibt es unter <http://www.idw.de/>.

## 3.11 Das DIIR

Das Deutsche Institut für Interne Revision e. V. (DIIR) ist ein gemeinnütziges Institut zur Förderung und Weiterentwicklung der Internen Revision in Deutschland. Es unterstützt die für Prüfungs- und Beratungsaufgaben zuständigen Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung in ihrer praktischen Arbeit.

Nähere Informationen findet man unter <http://www.diir.de/>.

## 3.12 Exkurs: „der gemeindehaushalt“

„der gemeindehaushalt“ ist eine **Fachzeitschrift** für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und **Prüfungswesen** sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht und somit ein Medium für den Wissenstransfer.

## 4. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

### Einführung

Die örtliche Rechnungsprüfung besitzt nicht das Recht, sich ihre Aufgaben selbst zu suchen (kein Aufgabenfindungsrecht).<sup>12</sup>

Der Rahmen, in dem sie Aufgaben wahrnehmen kann und muss, ist vielmehr rechtlich näher bestimmt.

Besonders wichtige Prüfaufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung bereits unmittelbar durch Gesetz übertragen. Zu erwähnen sind hier die Gemeindeordnung, das Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie das Investitionsförderungsgesetz.

Auf Grund einer besonderen Ermächtigung in der Gemeindeordnung kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht durch Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung.

Schließlich können der örtlichen Rechnungsprüfung auch spezielle Prüfungsaufträge durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Bürgermeister erteilt werden.

### 4.1 Überblick

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (gesetzliche Aufgaben; vgl. 4.2), auf der Grundlage eines Gesetzes aus einer besonderen Aufgabenübertragung (übertragene Aufgaben; vgl. 4.3) sowie ebenfalls auf Basis eines Gesetzes aus besonderen Prüfungsaufträgen (Prüfungsaufträge; vgl. 4.4).

### 4.2 Gesetzliche Aufgaben

Die **gesetzlichen Aufgaben** ergeben sich vor allem aus der GO (vgl. 4.2.1), aber auch aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG; vgl. 4.2.2) bzw. aktuell aus dem Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG; vgl. 4.2.3).

#### 4.2.1 Gesetzliche Aufgaben nach der Gemeindeordnung

##### 4.2.1.1 Prüfung des Jahresabschlusses

Gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO obliegt der **örtlichen Rechnungsprüfung** die Prüfung des **Jahresabschlusses** der Gemeinde.

---

<sup>12</sup> Heuer, V. Teil 1, RN 39

Demgegenüber bestimmt § 101 Abs. 1 S. 1 GO, dass der Jahresabschluss vom **Rechnungsprüfungsausschuss** dahingehend zu prüfen ist, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Diesen scheinbaren Widerspruch löst § 101 Abs. 8 S. 1 GO auf. Diese Vorschrift bestimmt nämlich, dass in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung **be-dient**.

Einzelheiten zu **Inhalt, Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses** sowie zum hierbei zu beachtenden Verfahren ergeben sich aus den §§ 95, 96 GO.

Hingewiesen sei auf die für eine sachgerechte Prüfung sehr engen Fristen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Feststellung zuzuleiten. Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Für die Prüfung stehen somit theoretisch (!) maximal neun Monate zur Verfügung.

Durch die **Feststellung** wird der Jahresabschluss als richtig anerkannt und für verbindlich erklärt.<sup>13</sup>

Gleichzeitig hat der Rat über die **Entlastung** des Bürgermeisters zu entscheiden (§ 96 Abs. 1 S. 4 GO). Mit der Entlastung bringt der Rat zum Ausdruck, dass er keine Bedenken gegen den Jahresabschluss hat. Die Entlastung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche. Ebenso wenig werden die disziplinarrechtliche Verfolgung etwaiger Pflichtverstöße oder strafrechtliche Sanktionen von der Entlastung berührt.<sup>14</sup>

Die **Prüfung** des Jahresabschlusses ist demgegenüber näher in § 101 GO geregelt.

Zu beachten sind außerdem § 103 Abs. 1 S. 2 und Abs. 6 GO.

Die Einführung des NKF hat insoweit zu signifikanten Prüfungserweiterungen für die örtliche Rechnungsprüfung geführt.<sup>15</sup>

Eine vertiefende Darstellung dieses Prüfbereichs enthält folgendes Skript:

**Glanemann, Einführung in die kommunale Jahresabschlussprüfung**  
(Fundstelle: [www.lwl-rpa.de](http://www.lwl-rpa.de)).

Als Hilfsmittel zur Prüfung des Jahresabschlusses steht eine EDV-Lösung, nämlich der „VERPA-Prüferarbeitsplatz – Handbuch kommunale Jahresabschlussprüfung“, zur Verfö-

---

<sup>13</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, Vor § 325 Rz 70; Heuer, V. Teil 1, RN 54

<sup>14</sup> Heuer, V. Teil 1, RN 55

<sup>15</sup> Näher dazu: Kämmerling, Der Landkreis 2011, 352

gung. Der „VERPA-Prüferarbeitsplatz“ baut inzwischen auf speziell für die kommunale Rechnungsprüfung zugeschnittenen Standards des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) auf, nämlich auf IDR-Prüfungsleitlinien und IDR-Prüfungshilfen. Diese wurden auf dem ersten Rechnungsprüfertag des IDR am 14.11.2008 verabschiedet.<sup>16</sup>

Relevant sind hier die IDR-Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (Stand: 17.02.2009), die IDR-Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (Stand: 17.02.2009), die IDR-Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ (Stand: 17.02.2009) sowie diverse Prüfungshilfen.

#### 4.2.1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz

Gem. § 92 Abs. 5 S. 1 GO prüft der **Rechnungsprüfungsausschuss** die Eröffnungsbilanz. Wie bei der Jahresabschlussprüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden, in denen eine **örtliche Rechnungsprüfung** besteht, dieser zur Durchführung der Prüfung (vgl. § 92 Abs. 5 S. 5 i. V. m. § 101 Abs. 8 S. 1 GO).

Gem. § 92 Abs. 2 GO haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 92 Abs. 4 und 5 GO.

Zu beachten ist, dass die Eröffnungsbilanz zusätzlich der **überörtlichen Prüfung** nach § 105 GO unterliegt (vgl. § 92 Abs. 6 GO).

Gem. § 1 Abs. 1 NKFEFG hatten die Kommunen spätestens zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

#### 4.2.1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen

Gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO gehört es zur Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 **Nrn. 1, 2 und 4** benannten Sondervermögen vorzunehmen.

---

<sup>16</sup> vgl. dazu näher: Heiden/Wambach, der gemeindehaushalt 2008, 258 ff.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 **Nr. 3** GO benannten Sondervermögen (Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) obliegt hingegen der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 106 GO (vgl. Ziffer 2.2.1.2).

Beim **Gemeindegliedervermögen** gem. § 97 Abs. 1 **Nr. 1** GO handelt es sich um Gemeindevermögen, dessen Ertrag nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (vgl. § 99 GO).

Hierzu gehören z. B. Nutzungsrechte an Weiden oder Wäldern.<sup>17</sup>

**Örtliche Stiftungen** gem. § 97 Abs. 1 **Nr. 2** GO sind die Stiftungen des privaten Rechts, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend örtlichen Zwecken dienen (vgl. § 100 Abs. 1 S. 1 GO).

Es handelt sich um Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen Vermögensgegenstände der Gemeinde zugewendet werden mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden.<sup>18</sup>

**Rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen** gem. § 97 Abs. 1 **Nr. 4** GO sind u. a. Eigenunfallversicherungen, Viehseuchenkassen und Zusatzversorgungskassen.<sup>19</sup>

#### 4.2.1.4 Prüfung des Gesamtabschlusses

Zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gehört die Prüfung des Gesamtabschlusses (vgl. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO).

Gem. § 116 Abs. 6 S. 1 GO ist der Gesamtabschluss vom **Rechnungsprüfungsausschuss** dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Wegen des Verweises in § 116 Abs. 6 S. 4 GO auf § 101 Abs. 8 GO **bedient** sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden, in denen eine **örtliche Rechnungsprüfung** besteht, dieser Rechnungsprüfung zur Durchführung der Prüfung.

Der erste Gesamtabschluss war spätestens zum 31.12.2010 aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 NKFEG).

---

<sup>17</sup> GPA, § 99 GO Nr. 1.1 und 2.2

<sup>18</sup> GPA, § 100 GO Nr. 1.1

<sup>19</sup> GPA, § 97 GO Nr. 1.4

Auch hier sind die Prüfungsfristen sehr eng. Der Gesamtabschluss ist nämlich innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 5 S. 1 GO) und bis zum 31.12. durch den Rat nach Prüfung zu bestätigen (§ 116 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO). Für die Prüfung stehen somit theoretisch (!) maximal drei Monate zur Verfügung.

Gem. § 116 Abs. 2 S. 1 GO hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu dem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Dabei werden die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer „Tochterbetriebe“ so dargestellt, als ob es sich um ein **einziges Unternehmen** handeln würde („Konzern Kommune“).

#### **4.2.1.5 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GO die Aufgabe der laufenden Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.

Gem. § 93 Abs. 1 S. 1 GO hat die Finanzbuchhaltung die Buchführung (vgl. § 27 GemHVO) und die Zahlungsabwicklung (vgl. § 30 GemHVO) der Gemeinde zu erledigen.

#### **4.2.1.6 Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und Ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen**

Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GO die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen.

Der Inhalt der Zahlungsabwicklung ist in § 30 GemHVO geregelt. Hierzu gehört die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel, außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.

Gem. § 30 Abs. 5 S. 1 GemHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Überwacht die örtliche Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden (vgl. § 30 Abs. 5 S. 2 GemHVO).

Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf **alle** Sondervermögen, also auch auf Sondervermögen i. S. d. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO.

Erfasst werden demnach neben wirtschaftlichen Unternehmen (§ 114 GO; Eigenbetriebe) auch organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO; eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

#### 4.2.1.7 Programmprüfung

Gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GO obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung.

Der Begriff der Finanzbuchhaltung ist in § 93 Abs. 1 S. 1 GO definiert, während in § 97 Abs. 1 GO die Sondervermögen der Gemeinde aufgezählt sind.

Das Ziel der Programmprüfung ist es, die gesicherte Funktionsfähigkeit der Systeme der Buchführung und der Zahlungsabwicklung und der Zuliefersysteme zu prüfen.<sup>20</sup>

#### 4.2.1.8 Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Gem. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe der Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Führt eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung<sup>21</sup> Teile des Haushaltsplans des **Landes** aus oder erhält sie vom **Land** Ersatz von Aufwendungen oder verwaltet sie Mittel oder Vermögensgegenstände des **Landes**, so obliegt ihr auch die **Vorprüfung** unter entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften, soweit mit dem Landesrechnungshof nichts anderes vereinbart ist (§ 100 Abs. 4 S. 1 LHO).

Die für die Vorprüfung zuständigen Stellen unterstehen bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur dem Landesrechnungshof, der die Vorlage der Prüfungsergebnisse jederzeit verlangen und sich die abschließende Entscheidung vorbehalten kann (§ 100 Abs. 4 S. 2 LHO).

Dies bedeutet, dass die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Vorprüfung an die fachlichen Weisungen des Landesrechnungshofs (= Fachaufsicht) gebunden sind.

---

<sup>20</sup> Rehn, § 103 GO Erl. II. 5;

näher dazu: Arens/Heelein/Schmittwilken, Die Unbedenklichkeit des DV-Buchführungssystems unter SAP ERP (Fundstelle: [www.lwl-rpa.de](http://www.lwl-rpa.de))

<sup>21</sup> (hier: Gemeinden und Gemeindeverbände)